

## Stadtgemeinde Herzogenburg

### N I E D E R S C H R I F T

über die 26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 18. September 2017, um 18.00 Uhr im Festsaal der Sparkasse Herzogenburg, Rathausplatz 9.

Anwesend sind:

Bürgermeister HR Franz Zwicker,

Vizebürgermeister Mag. Christoph Artner,

die Stadträte Horst Egger, Franz Gerstbauer, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Wolfgang Schatzl, Helmut Schwarz, Richard Waringer, Herbert Wölfl und Josef Ziegler sowie die Gemeinderäte Hermann Feiwickl, Helmut Fial, Ing. Manfred Gutmann, Franz Haslinger, Günter Haslinger, Enrico Hofbauer-Kugler, Erich Huber-Günsthofer, Doris Riedler, Jörg Rohringer (BSc), Thomas Rupp, Stefan Sauter, Ernst Schafranek, Irene Schatzl, Mag. Notburga Schaupp, Kurt Schirmer (MSc), Mag. Peter Schwed, Jürgen Stoll, Brigitte Wild, Gerda Wurst sowie der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager.

Entschuldigt sind die Gemeinderäte Birgit Pradl und Kerstin Schafranek sowie der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer.

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Kurt Schirmer.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sowie die Anwesenheit von 31 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Nachdem es keine Einwände gibt, wird in die

#### T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

**Punkt 1.:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17. August.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgten, gilt das Protokoll als genehmigt und wird sodann unterfertigt.

**Punkt 2.:** Grundstücksankäufe und –verkäufe.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Behandlung vor.

**Punkt 3.:** Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

**KG Gutenbrunn:**

Im Zuge der Zusammenlegung von bereits bebauten Grundstücken in Gutenbrunn werden Teilflächen kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten.

Folgender Beschluss soll dem Gemeinderat empfohlen werden:

In der KG Gutenbrunn (19124) werden entsprechend dem Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 30.08.2017, GZ. 16578 die Teilflächen (2) – 32 m<sup>2</sup> und (3) – 3 m<sup>2</sup>, somit insgesamt 35 m<sup>2</sup> als Teil einer Wegparzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg zu Parzelle 31/3 kostenlos abgetreten und der Stadtgemeinde Herzogenburg, öffentliches Gut, zugeschrieben.

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat die vorstehend angeführte Übernahme in das öffentliche Gut einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat sodann einstimmig folgender Beschluss gefasst:

In der KG Gutenbrunn (19124) werden entsprechend dem Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 30.08.2017, GZ. 16578 die Teilflächen (2) – 32 m<sup>2</sup> und (3) – 3 m<sup>2</sup>, somit insgesamt 35 m<sup>2</sup> als Teil einer Wegparzelle in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg zu Parzelle 31/3 kostenlos abgetreten und der Stadtgemeinde Herzogenburg, öffentliches Gut, zugeschrieben.

**Punkt 4.:** Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

**4.1. Rathaus Herzogenburg:**

**Nachtragsbeschlüsse, Zusatzaufträge:**

Folgende Zusatzaufträge, bzw. Nachträge sind nach Prüfung durch den Architekten bzw. das Bauamt zu beschließen:

Firma:	Angebotspreis inkl.MWSt.:
Gewerk: Dach und Fassade: <b>Pasteiner GmbH, St. Pölten</b> Herstellen sämtlicher Anschlüsse zu Metallkonstruktionen	€ 9.159,98
Tischler Möblierung: <b>Walter, Absdorf</b> Waschtische, 4-seitige Aufdopplung bei Papierabwurf	€ 1.044,00
Pfosten-Riegel-Fassaden: <b>Heinrich Renner GmbH, Langenlois</b> Absperrbare Fenstergriffe inkl. Montage	€ 408,89
Schlosser: <b>Kranawetter und Heiß, St. Pölten</b> Sockelleisten	€ 3.966,24

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung der vorstehenden Nachtragsbeschlüsse empfohlen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehenden Arbeitsvergaben.

#### 4.2. Kostbare.Jubiläums.Runde:

Nach der Stadtratssitzung hat Frau Mag. Heindl die Kostenvoranschläge für die Beschilderung der „Kostbare.Jubiläums.Runde“ wie folgt vorgelegt:

Mag. Siegfried Tatschl – Texterstellung für 95 Pflanzenschilder und 32 Sortenschilder, Fotos und Projektbetreuung - € 6.174,-- inkl.MWSt.

Atelier Elisabeth Scheidl – Grafische Gestaltung von 95 Pflanzenschildern und 32 Sortenschildern, Bildbearbeitung, Gestaltung Übersichtstafeln, Übersichtsplan - € 5.760,-- inkl.MWSt.

Absolut Print GmbH – Klebefolien für 95 Pflanzenschilder und 32 Sortenschilder und 2 Übersichtstafeln - € 3.438,88 inkl. MWSt.

MH Metall Montagen – Nirostarohre für die Steher für 95 Pflanzenschilder und 32 Sortenschilder sowie Schilder - € 6.063,12 inkl. MWSt.

Die Arbeiten sollten vom Gemeinderat beauftragt werden, damit noch im Herbst die Beschilderung angebracht werden kann. Für die „Kostbare.Jubiläums.Runde“ wurde vom Land NÖ über die Aktion „Natur im Garten“ eine Förderung von € 10.000,-- zugesagt.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehenden Auftragsvergaben.

#### **Punkt 5.:** Vergabe von Förderungen.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Behandlung vor.

#### **Punkt 6.:** Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Herzogenburger Kindergärten.

##### STR Gerstbauer:

In der Ausschusssitzung wurde dieses Thema bereits ausführlich beraten.

Da der Kindergartenbesuch gratis ist, dürfen zukünftig für Sonderveranstaltungen (z.B. Kasperltheater etc.) keine zusätzlichen Beiträge der Eltern eingehoben werden. Bisher wurden zwischen € 15,-- und € 18,-- pro Kind und Jahr (Rosengasse und St. Andrä -15,--/Jahr, Herzogenburg – € 18,--/Jahr, Oberndorf 1 x 15,-- und 1 x 18,--/Jahr) von den Kindergartenpädagoginnen eingesammelt. Um diesen wegfallenden Betrag auszugleichen und den Kindern die Möglichkeit einzuräumen, trotzdem zusätzliche Veranstaltungen besuchen zu können, soll der Beitrag für Spiel- und Bastelmaterial angehoben werden:

Derzeit werden pro Kind und Monat € 10,-- durch die Stadtgemeinde vorgeschrieben.

Ab dem Kindergartenjahr 2017/18 soll dieser Bastelbeitrag um € 1,--/Monat auf € 11,--/Monat und Kind angehoben werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2018/19 soll dann der Betrag von € 12,--/Monat und Kind eingehoben werden.

Durch die Anhebung entstehen den Eltern keine Mehrkosten, da der Beitrag, der bisher von den Kindergartenpädagoginnen eingehoben wurde, entfällt.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig folgende Elternbeiträge für die Herzogenburger Kindergärten einzuheben:

- a. Ab dem Kindergartenjahr 2017/18 Erhöhung um € 1,--/Monat auf € 11,--/Monat und Kind und
- b. ab dem Kindergartenjahr 2018/19 € 12,--/Monat und Kind.

**Punkt 7.:** Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Saunaöffnungszeiten und der Abänderung der Wertsicherungsklausel für die Berechnung der Benützungsgebühren für die Anton Rupp Sporthalle.

a. Saunaöffnungszeiten:

Da der Gasthausbetrieb im Freizeitzentrum seit dem Frühjahr am Sonntag ab 14 Uhr geschlossen ist, musste bisher vom Hallenwart zusätzlich Dienst während der Öffnungszeiten der Sauna geleistet werden. Aufgrund der Erfahrungen in den Monaten April bis Juni soll nunmehr die Sauna an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Dafür soll am Samstag bereits ab 13 Uhr der Saunabetrieb für die gemischte Sauna aufgenommen werden. Bisher war dies an Samstagen erst ab 17 Uhr vorgesehen. Da die Besucheranzahl an Sonn- und Feiertagen zwischen 5 und 7 Besuchern mit Jahreskarten oder Zehnerblöcken schwankte und diese Besucher meist die Verpflegung selbst mitgebracht haben, waren die Personalkosten durch eine Öffnung des Gasthausbetriebes wirtschaftlich nicht vertretbar und auch für die Stadtgemeinde sind diese Sonn- und Feiertagsstunden wirtschaftlich nicht darstellbar.

Deshalb sollen die neuen Saunaöffnungszeiten wie folgt festgelegt werden:

Montag: 13 – 22 Uhr, Damensauna

Dienstag: 13 – 22 Uhr, Herrensauna

Mittwoch: 13 – 22 Uhr, Damensauna

Donnerstag: 13 – 22 Uhr, Herrensauna

Freitag: 13 – 22 Uhr, Gemischte Sauna

Samstag: 13 – 22 Uhr, Gemischte Sauna

Sonn- und Feiertags bleibt die Sauna geschlossen.

Der Stadtrat hat dies einstimmig befürwortet.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat einstimmig die vorstehend angeführten Saunaöffnungszeiten beschlossen.

b. Wertsicherung der Benützungsgebühren für die Anton Rupp Sporthalle:

Bisher wurden die Benützungsgebühren jährlich anhand der Indexsteigerung der Vergleichsmonate September der Vorjahre ermittelt. Aufgrund der geringen Indexanpassungen in den letzten Jahren wurden einige Benützungsgebühren fast nie angehoben, da die Erhöhungen nur im Centbereich lagen. Es soll nunmehr festgelegt werden,

dass so wie bei den Badebenützungsgebühren und den Gebühren für die Benützung der Minigolfanlage eine Erhöhung bei allen in der Anton Rupp Sporthalle festgesetzten Benützungsgebühren erst ab einer Indexerhöhung von 3% mit Beginn der folgenden Saison angepasst werden. Es handelt sich dabei um alle Benützungsgebühren der Sporthalle, der Kegelbahn, der Sauna, des Solariums und der Tischtennishalle. Als Ausgangswert für die Berechnung der erstmaligen Erhöhung soll der Wert des Verbraucherpreisindex 2015 = 100 für September 2016 herangezogen werden.  
Der Stadtrat hat dies befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, die Erhöhung der Benützungsgebühren in der Anton Rupp Sporthalle erst ab einer Indexerhöhung von 3% durchzuführen.

**Punkt 8.:** Gebarungseinschau des Landes NÖ – Vollinhaltliche Kenntnisnahme und Abgabe einer Stellungnahme.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bericht über die Gebarungseinschau sowohl vom Prüfungsausschuss als auch vom Referat „Bauhof, Personalangelegenheiten und Finanzen“ bereits ausführlich behandelt wurde. Wie im Stadtrat vereinbart, wurde der Bericht samt Stellungnahmen allen Mandataren des Gemeinderates in der Vorwoche bereits per Mail wie folgt übermittelt:

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen des Haushaltsjahres 2016. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen mit Schwerpunktlegung auf Kassenführung, Abgaben und finanzielle Lage. Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
2. Kassenführung
3. Schuldenentwicklung
4. Abgaben; Steuern und Gebühren
5. Mittelfristige Finanzplanung
6. Finanzielle Lage

#### 1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Das Ergebnis der letzten Gebarungseinschau wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 übermittelt. Die Umsetzung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde vom Bürgermeister mit Schreiben vom 18. Februar und 13. April 2014 zugesagt:

- Angabe einer laufenden Nummer im Kassenbuch – *wird beachtet*
- Reduktion der Anzahl der Girokonten – *wurden reduziert*
- Vermehrter Einsatz des „elektronic Banking“ – *unverändert*
- Erzielung marktkonformer Zinsen auf den Konten – *sind marktkonform*
- Überziehungen auf Girokonten nur in Verbindung mit einem Kassenkredit – *wird beachtet*

- Übersichtliche Ablage der Darlehensunterlagen – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Abstimmung der Darlehensstände der Buchhaltung mit den Auszügen der Kreditinstitute – *wird beachtet*
- Zuordnung der Darlehen entsprechend der Schuldenarten laut VRV – *wird beachtet*
- Zuordnung der Gebarungsfälle entsprechend dem Kontenrahmen der VRV – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Anführen des Beschlussdatums im Kollegialorgan auf den Belegen – *unverändert*
- Korrekte Abwicklung der Überschüsse und Fehlbeträge bei a.o. Vorhaben – *wird beachtet*
- Einteilung der Haftungen in die einzelnen Haftungsklassen und Bewertung – *wurden nicht bewertet*
- Summengleichheit im Nachweis der Vergütungen zwischen Einnahmen und Ausgaben – *unverändert*
- Darlehen nur bis zur veranschlagten Höhe aufnehmen – *wird beachtet*
- Beachtung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Stadtrat – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Abstimmung der Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung – *wird beachtet*
- Gehaltsvorschüsse im Rahmen des ordentlichen Haushaltes darstellen – *unverändert*
- Prüfung der freiwilligen Leistungen auf Einsparungsmöglichkeiten – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Anstreben der Kostendrittelnung zwischen Gemeinde, Land und Eltern bei der Musikschule – *Elternbeiträge liegen nach wie vor unter 25 %*
- Verrechnung des Verwaltungskostenbeitrages für Wohnungen entsprechend den im Mietrechtsgesetz festgelegten Werten – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Erstellung eines vollständigen Vermögensnachweises – *nur für den Bereich der marktbestimmten Betriebe vorhanden*
- Abschluss von Pachtverträgen durch den Gemeinderat – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Die gesamte Grundstücksfläche für die Bemessung der Aufschließungsabgabe heranziehen – *war nicht Gegenstand der Prüfung*
- Sollstellung von Aufschließungsabgabe, Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe auf dem Personenkonto – *teilweise beachtet*
- Meldung der Benützung eines Neubaus an das Finanzamt für die Neufestsetzung des Grundsteuermessbetrages – *vergl. Punkt 4.3 des Berichtes*
- Vergleich der Kommunalsteuererklärungen mit dem Dienstgeberbeitrag laut Finanz-Online – *vergl. Punkt 4.4 des Berichtes*
- Festsetzung und Erlassung von Bescheiden für die aufzustellenden Müllbehälter – *vergl. Punkt 4.8 des Berichtes*
- Berechnung und Neufestsetzung kostendeckender Friedhofsgebühren – *vergl. Punkt 4.9 des Berichtes*
- Mahngebühren und Säumniszuschläge bereits bei der ersten Mahnung vorschreiben – *vergl. Punkt 4.10 des Berichtes*
- Erfassung sämtlicher geplanter Vorhaben im Mittelfristigen Finanzplan – *sind im MFP enthalten*

**Es wird neuerlich empfohlen, die Vorteile des Electronic Banking (Auswertungsmöglichkeiten, einmalige Erfassung wiederkehrender Zahlungen, keine Bankwege, keine Bindung an Banköffnungszeiten, jederzeitige Informations- und Reaktionsmöglichkeit hinsichtlich des Kontostandes, in der Regel günstiger als ein herkömmliches Konto) künftig zu nutzen.**

**Wenn eine Ausgabe aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates oder Stadtrates getätigt wurde, sind auf dem**

**Beleg das Datum und der Tagesordnungspunkt des Beschlusses anzugeben (vgl. auch § 16 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung).**

Im Zusammenhang mit den Haftungen wird auf die Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden und die Haftungsobergrenzen der Gemeinden hingewiesen (LGBl. 1000/11). Gemäß § 4 leg.cit sind die Haftungen in Haftungsklassen einzuteilen und gemäß § 5 leg.cit. zu bewerten.

Gehaltsüberbrückungen sind künftig haushaltswirksam über die Haushaltsstellen 2/090+256 und 1/090-256 „Gehaltsvorschüsse“ abzuwickeln.

**Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich der Musikschule grundsätzlich eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Gemeinde und den Beitragspflichtigen anzustreben ist. Dem Gemeinderat ist daher Gelegenheit zu geben, entsprechende Musikschulbeiträge festzusetzen bzw. entsprechende Einsparungen in diesem Bereich zu erzielen.**

**Im Rechnungsabschluss 2016 betragen die Einnahmen im Nachweis der Vergütungen € 191.978,99 und die Ausgaben € 185.069,50. Künftig ist darauf zu achten, dass die Vergütungen einnahmen- und ausgabenseitig in gleicher Höhe erfolgen.**

Zu 1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht:

1.1. Electronic Banking: Vor allem aufgrund der erforderlichen Doppelzeichnung ergeben sich unserer Meinung nach wesentliche Nachteile bei der Nutzung von Electronic Banking weshalb die bisherige Überweisungsform beibehalten werden soll.

1.2. Ausgaben aufgrund GR- oder STR-Beschluss: Es wird künftig versucht, auf dem Beleg Datum und Tagesordnungspunkt zu vermerken. Da es aber vor allem bei größeren Vorhaben sehr oft zeitlich große Unterschiede zwischen Beschluss und Rechnungslegung gibt, kann es zu Unvollständigkeiten kommen.

1.3. Haftungsklassen: Die Einteilung in Haftungsklassen wird beim VA 2019 berücksichtigt.

1.4. Gehaltsüberbrückungen: Da die Rückzahlung dieser Überbrückungen in der Regel bei der nächsten Lohnverrechnung erfolgt und sich nicht über einen längeren Zeitraum erstreckt, wird die Ansicht nicht geteilt, dass es sich um einen Gehaltsvorschuss handelt.

1.5. Musikschule: Die Musikschulbeiträge wurden in den letzten Jahren mehrmals angehoben und sind auf dem Niveau anderer, in der Umgebung befindlicher Musikschulen. Die Drittelung der Kosten ist nicht zu erreichen, da nicht alle unterrichteten Stunden der Musikschule auch vom Land gefördert werden. Dadurch ist es auch unmöglich, dass die theoretisch gewünschte Drittelung der Kosten erfolgt.

1.6. Vergütungen RA 2016: Die Vergütungen können Einnahmen- und Ausgabenseitig nicht in gleicher Höhe erfolgen, da bei einigen Haushaltsstellen Vorsteuerabzug möglich ist, bzw. anderen Haushaltsstellen die Mehrwertsteuer vorgeschrieben werden muss, aber bei den Ausgaben dann Vorsteuerabzug möglich ist.

## 2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der Girokonten kontrolliert. Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der ungebuchten Kassenbewegungen die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 22. Februar 2017 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Kassenverwalterin übergeben.

Zu 2. Kassenführung:  
Keine Stellungnahme erforderlich.

## 3. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Stand jener Schulden, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind, betrug im Rechnungsabschluss 2013 € 4.134.000,-- und ist seither stark angestiegen. Das Budget der Gemeinde wird somit aus dem laufenden Schuldendienst zunehmend belastet.

Jahr	Schuldenart 1	Schuldenart 2
2013	4.134.000	4.504.000
2014	4.832.000	4.044.000
2015	4.900.000	4.480.000
2016	7.388.000	4.032.000
VA2017	8.625.000	4.189.000

Jahr	Schuldendienst 1	Schuldendienst 2
2013	558.500	438.300
2014	615.200	477.000
2015	719.000	441.000
2016	793.000	462.100
VA2017	1.131.000	453.200

Größere Darlehensaufnahmen der letzten Jahre, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zurückzuzahlen sind:

Jahr	Darlehen	Zweck
2013	690.000	Straßenbau
2014	1.150.000	Straßenbau
2015	750.000	Straßenbau
2016	2.400.000	Rathausneubau
2016	747.900	Straßenbau
2017	1.266.800	Rathausneubau
2017	1.050.000	Straßenbau

Zu 3. Schuldenentwicklung:  
Aufgrund der finanziell aufwendigen Vorhaben der letzten Jahre (Straßenbau, Rathaus) ergeben sich zwangsweise höhere Darlehensrückzahlungen, die aber wie bereits im Bericht angeführt, aus allgemeinen Deckungsmitteln abgedeckt werden können.

## 4. ABGABEN; STEUERN UND GEBÜHREN

### 4.1 Aufschließungsabgaben

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1 Jänner 2012 € 450,--.

**Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, ist der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe entsprechend zu valorisieren und anzupassen.**

Die vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben werden nach Entrichtung auf dem Steuerkonto verbucht. Außenstände sind dadurch – unter anderem im Rechnungsabschluss – nicht ersichtlich.

**Um die Effizienz der Buchhaltung zu gewährleisten, sind die Aufschließungsabgaben anlässlich der Vorschreibung durch Sollstellung zu erfassen. Es wird weiters empfohlen, sämtliche Abgaben über die Personenkonten zu verbuchen. Dadurch werden allfällige Außenstände übersichtlich erfasst und könnten auch durch die quartalsmäßigen Lastschriftanzeigen ohne weiteren Verwaltungsaufwand eingefordert werden.**

### 4.2 Verwaltungsabgaben

Für die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung von Garagen wird fallweise immer noch Tarifpost 30 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif (bauliche Anlage) vorgeschrieben (Steuer-Nr. 4714).

**Eine Garage gilt im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 als Nebengebäude (vgl. § 4 Z. 15 leg.cit.). Künftig ist daher für eine Garage der Mindestsatz gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif zu verrechnen. Dieser beträgt im Jahr 2017 € 94,50 (NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2017).**

Bleibt ein baubehördlich bewilligtes Dachgeschoß vorerst unausgebaut, wird dieses bei der Berechnung der Verwaltungsabgabe nicht berücksichtigt (z.B. Steuer-Nr. 4714).

**Gemäß Tarif B 29 Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif ist für eine baubehördliche Bewilligung von Neu- und Zubauten eine Verwaltungsabgabe für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche zu berechnen. Demnach sind die Geschoßflächen der einzelnen Geschoße separat zu ermitteln und sodann zu addieren. Ob ein bewilligtes Geschoss vorerst unausgebaut bleibt, ist dabei unerheblich. Im oben angeführten Fall hätte im Bescheid vom 30. Mai 2016, Zl. 13/1-2016, die Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 29 leg.cit. um € 101,-- höher festgesetzt werden müssen.**

**Gemäß § 3 Abs. 3 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 sind Unterkellerungen und Dachbodenräume bei Neu- und Zubauten, die lediglich den Zwecken sogenannter Parteienkeller oder -böden dienen, nicht als Geschoße zu behandeln.**

Für die Bestätigung der Nichtuntersagung einer Grenzänderung gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 wird keine Verwaltungsabgabe eingehoben.

**Für die Bestätigung der Nichtuntersagung einer Anzeige über die Änderung von Grundstücksgrenzen ist eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 27 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif vorzuschreiben.  
Im Jahr 2017 beträgt diese € 14,90 (NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2017).**

#### 4.3 Grundsteuer

Die Gemeinde meldet dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude weiterhin noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

So wird z.B. das neu errichtete Wohnhaus des Bauwerbers mit der Kontonummer 9442 bereits seit 14. November 2014 bewohnt und ab diesem Zeitpunkt auch Kanalbenützungsgebühren und Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben vorgeschrieben. Mit Bescheid des Finanzamtes Lilienfeld/St. Pölten vom 7. November 2014 wird das Grundstück ab 1. Jänner 2014 noch immer als unbebautes bewertet.

**Wird ein Neubau bewohnt, so ist von der Gemeinde das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dann das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.**

**Es ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.**

#### 4.4 Kommunalsteuer

Das Kommunalsteueraufkommen betrug im Jahr 2016 (RA 2016) € 3.262.612,43, der Kommunalsteuerausstand € 5.778,87, d. s. 0,18 %.

Werden von der Gemeinde Differenzen (Restschulden) zwischen der erklärten Kommunalsteuer und den tatsächlich geleisteten Zahlungen festgestellt, so werden diese mit einem formlosen Schreiben ohne Vorschreibung von Säumniszuschlägen eingefordert (z.B. Steuer-Nr. 3339).

**Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,-- übersteigen (wenn der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag über € 250,-- liegt), sind grundsätzlich (§ 217a BAO) mit Bescheid festzusetzen.**

Die einlangenden Kommunalsteuererklärungen bzw. -zahlungen werden nicht mit der vom Finanzamt in der FinanzONline-Databox (Posteingang) übermittelten Dienstgeberbeitragsliste verglichen.

**Es wird empfohlen, die erklärte Kommunalsteuer künftig anhand der im FinanzONline (FON) übermittelten Dienstgeberbeitragsliste auf ihre Plausibilität zu prüfen und allfällige Differenzen bzw. Nachforderungen aufzuklären bzw. bescheidmäßig festzusetzen und einzufordern (§ 161 BAO).**

**Die Höhe der Dienstgeberbeiträge wird grundsätzlich von derselben Bemessungsgrundlage wie jene der Kommunalsteuer errechnet. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5 %, die Kommunalsteuer 3 % dieser Bemessungsgrundlage. Im Regelfall müssten somit zwei Drittel des Dienstgeberbeitrages an Kommunalsteuer entrichtet werden.**

#### 4.5 Gebrauchsabgabe

Mit Schreiben vom 31. Jänner 2017 hat die EVN AG die aktuellen Leitungslängen für Strom, Gas und Fernwärme bekanntgegeben und gleichzeitig um Gebrauchserlaubnis angesucht.

Das Ansuchen wurde bis dato nicht bearbeitet bzw. die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben und eingehoben. Die Gebrauchsabgabe für die angeführten Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen beträgt € 30.149,55, € 16.704,90 und € 1.024,65.

In den Vorjahren wurde für die von der EVN AG bekanntgegebenen Leitungslängen keine Gebrauchserlaubnis erteilt und auch kein Abgabenbescheid über die Festsetzung der Gebrauchsabgabe erlassen.

**Die Gebrauchsabgabe für die Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen von insgesamt € 47.879,10 wäre ehestens vorzuschreiben und einzuheben.**

**Die Gebrauchserlaubnis wäre mit (AVG-)Bescheid zu erteilen und auch ein Abgabenbescheid zu erlassen. Ohne rechtskräftige Gebrauchserlaubnis entsteht kein Abgabenanspruch auf die Gebrauchsabgabe.**

**Künftig wären die gelegten Anträge der EVN AG unverzüglich nach Einlangen zu vergleichen bzw. zu bearbeiten.**

Von den Zeitungsverlagen „Mediaprint“ und „Mediengruppe Österreich GmbH“ wird eine Gebrauchsabgabe für insgesamt 149 Verkaufseinrichtungen von jährlich € 2.980,-- entrichtet. Für das Jahr 2017 wurden noch keine Lastschriftanzeigen ausgesandt bzw. die Gebrauchsabgabe entrichtet.

**Die Gebrauchsabgabe ist für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten (§ 12 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973).**

**Der angeführte Abgabebetrag wäre daher ehesten einzuheben.**

**Damit die Außenstände an Gebrauchsabgaben auch künftig in der Gemeindebuchhaltung aufscheinen bzw. um die Effizienz der Buchhaltung zu gewährleisten, wären die Abgaben anlässlich der Vorschreibung durch eine Sollstellung zu erfassen.**

#### 4.6 Hundeabgabe

Gibt ein Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt, dass der Hund bereits verendet ist bzw. dass er den Hund nicht mehr besitzt, wird die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet.

Im Jahr 2017 wurden für 5 übrige Hunde Hundeabgaben in der Höhe von insgesamt € 150,-- ausgebucht.

**Hinsichtlich jeden Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.**

**Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an einen Dritten sind bei der Meldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben (§ 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979).**

Weist ein Hundehalter bei Zuzug in die Gemeinde nach, dass er in seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde die Hundeabgabe für das laufende Jahr bereits entrichtet hat, wird für das laufende Jahr die Hundeabgabe nicht nochmals eingehoben.

**Nur wenn ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für diesen Hund keine Abgabepflicht. (vgl. § 4 Abs. 6 leg. cit.)**

**Entsteht die Abgabepflicht nach § 4 Abs. 8 leg. cit. im Zeitpunkt des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, ist die Hundeabgabe nach § 6 Abs. 2 leg. cit. innerhalb eines Monats zu entrichten. Die Entrichtung der laufenden Hundeabgabe für denselben Hund in einer anderen Gebietskörperschaft ist daher kein Anlass, bei Zuzug keine Hundeabgabe für dasselbe Jahr vorzuschreiben.**

#### 4.7 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bei Neubauten werden die Bescheide über die Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe und der erstmaligen Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr erst nach Einlangen der Fertigstellungsmeldung erlassen und die Kanalbenützungsgebühr rückwirkend ab der tatsächlichen Benützung festgesetzt. Diese Feststellung wurde bereits im Abgabenbericht 2013 getroffen.

So wurde z.B. das neu errichtete Einfamilienhaus des Liegenschaftseigentümers mit der Steuer-Nr. 9442 im Mai 2015 fertiggestellt und seit 14. November 2014 bewohnt. Mit den Bescheiden vom 19. August 2015, mit den Aktenzahlen KW-463/2015 und KW-462/2015, wurde eine

Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben bzw. die Kanalbenützungsgebühr rückwirkend ab 1. November 2014 festgesetzt.

**Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abgabeananspruch auf die Wasseranschlussabgabe und der Abgabeananspruch auf die Kanalbenützungsgebühr bereits dann vorliegen, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung gegeben ist bzw. die erstmalige Benützung der Kanalanlage möglich ist.**

**Dieser Zeitpunkt ist sicherlich bereits dann gegeben, wenn der Liegenschaftseigentümer beabsichtigt, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu begründen und aus diesem Anlass erstmals aufgefordert wird, eine Fertigstellungsanzeige zu legen.**

**Zur zeitnahen Übermittlung der erforderlichen Informationen wäre das Meldeamt und die Buchhaltung entsprechend zu verknüpfen, die Wasseranschlussabgabe und die Kanalbenützungsgebühr sind künftig zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruches geltend zu machen.**

Am 27. September 2016 langte die Fertigstellungsanzeige für den Neubau des Liegenschaftseigentümers mit der Konto-Nr. 9269 ein, die Hauptwohnsitzmeldung erfolgte am 28. September 2016.

Es wurden bisher keine Wasseranschlussabgaben, keine Kanaleinmündungsabgabe und auch keine Kanalbenützungsgebühr festgesetzt.

**Es ist daher dem oben angeführten Liegenschaftseigentümer eine Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von € 6.756,--, eine Wasseranschlussabgabe in der Höhe von € 2.702,40 sowie eine jährliche Kanalbenützungsgebühr ab 1. Jänner 2017 in der Höhe von € 598,23 umgehend vorzuschreiben.**

**Der Nachforderungsbetrag für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2016 beträgt € 138,88.**

Bei der erstmaligen Errichtung von Wohngebäuden ist bis zu maximal 3 Jahre das Bauwasser kostenlos.

**Gemäß § 11 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, ist die jährliche Wasserbezugsgebühr für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche (das sind 15 % der unbebauten Fläche, maximal 75 m<sup>2</sup>) mit der Grundgebühr (derzeit € 0,90) vervielfacht wird.**

Für die Vorschreibung der Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe wird keine Veränderungsanzeige abverlangt.

**Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsteht der Anspruch auf die Ergänzungsabgabe mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige.**

**Ohne Vorliegen dieser Veränderungsanzeige (Eingangsstempel der Gemeinde) ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gesetzwidrig.**

Die Veränderungsanzeige nach § 13 leg. cit. stellt eine nicht von anderer Seite zu ersetzende Handlung des Abgabenschuldners dar.

Auf das diesbezüglich ergangene Rundschreiben der Abteilung Gemeinden vom 17. November 2015, Zl. IVW3-LG-1693001/018-2015, wird hingewiesen. Dieses und ein Muster einer Veränderungsanzeige sind über die Rundschreibendatenbank für Gemeinden abrufbar.

Die Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters stammt vom 25. Mai 1981.

**Da sich die Gesetzeslage seither verändert hat, wäre im Einvernehmen mit der Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.**

Im Baubewilligungsverfahren für Neubauten wird lediglich in der Niederschrift zur Bauverhandlung die Kanalanschlussverpflichtung ausgesprochen.

**Damit eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung entsprechend der Bestimmung des § 17 NÖ Kanalgesetz 1977 vorliegt, ist künftig der Ausspruch über die Anschlussverpflichtung unter korrekter Bezeichnung des Kanalsystems als Nebenbestimmung in den Spruch des baubehördlichen Bescheids aufzunehmen.**

#### 4.8 Abfallwirtschaft

Grundsätzlich erfolgen die Zuteilung von Müllbehältern und die Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben mit Quartalsbeginn. Die tatsächliche Vorschreibung in der Lastschriftanzeige erfolgt jedoch bereits ab dem Zeitpunkt der Hauptwohnsitzbegründung bzw. Zustellung der Müllbehälter. So wurden beispielsweise dem Liegenschaftseigentümer mit der Konto-Nr. 9442 am 13. November 2014 Müllbehälter zugestellt und mit Bescheid vom 4. Dezember 2014 ab 1. Jänner 2015 eine Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe bescheidmäßig festgesetzt, die tatsächliche Vorschreibung der Gebühr erfolgte bereits ab 1. Dezember 2014.

**Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 entsteht der Abgabensanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe erst mit dem auf die Erlassung des Bescheides über die Festsetzung der Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter nächstfolgenden Monatsersten.**

**Künftig ist daher darauf zu achten, dass die Behälterzustellung bzw. Hauptwohnsitzbegründung und die Erlassung des Zuteilungs- und Abgabenbescheides zeitlich aufeinander abgestimmt sind.  
Eine Gebühren- und Abgabenvorschreibung zu einem früheren Zeitpunkt ist mangels rechtlicher Basis unzulässig.**

Fallweise enthalten Verpflichtungsbescheide Verpflichtungszeitpunkte, die vor der Erlassung des Verpflichtungsbescheides liegen und es werden die Abgaben rückwirkend ab dem Verpflichtungszeitpunkt festgesetzt.

Beispielsweise wurden dem Liegenschaftseigentümer mit der Konto-Nr. 8556 mit Bescheid vom 28. Jänner 2015 rückwirkend ab 1. Jänner 2015 Müllbehälter zugeteilt und die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe ebenfalls rückwirkend ab 1. Jänner 2015 festgesetzt.

**Auf Grund der Bestimmung des § 27 Abs. 1 leg.cit kann eine Gebühren- und Abgabefestsetzung auf keinem Fall vor dem Datum der Erlassung des Zuteilungsbescheides wirksam werden. Außerdem ist nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG, keine rückwirkende Zuteilung zulässig, es sei denn, in den materialrechtlichen Bestimmungen (Spezialgesetzen) finden sich dazu ermächtigende Hinweise. Im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 findet sich kein derartiger Hinweis.**

#### 4.9 Friedhof

In der nachstehenden Aufstellung sind die Einnahmen und Ausgaben vom Friedhofsektor im Zeitraum 2012 – 2016 (RA 2012 bis 2016) ausgewiesen:

Jahr	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	2012 - 2016	VA 2017
Einnahmen	104.995,89	104.423,39	115.127,82	110.745,97	122.302,04	557.595,11	105.700,00
Ausgaben	133.905,26	109.667,67	129.429,81	138.176,84	125.438,73	636.618,31	159.700,00
Differenz	-28.909,37	-5.244,28	-14.301,99	-27.430,87	-3.136,69	-79.023,20	-54.000,00

Wie bereits bei der Abgabeneinschau 2013 festgestellt wurde, wird der Gebührenssektor „Friedhof“ nach wie vor jedes Jahr mit einem Fehlbetrag abgeschlossen. Auch im Voranschlag 2017 wurden beim Unterabschnitt 817 „Friedhof“ Mehrausgaben budgetiert.

Die letztmalige Festsetzung der Friedhofsgebühren erfolgte mit 1. Jänner 2014.

Weiters wäre anzumerken, dass die Personalkosten für die dem Friedhof zugeordneten Gemeindearbeiter im Jahr 2016 (RA 2016) € 53.264,33 betragen.

**Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ sollte im mehrjährigen Durchschnitt (ca. 5 Jahre) in Summe kostendeckend geführt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, wären die Friedhofsgebühren künftig in kurzen Zeitabständen (ca. 2 Jahre) entsprechend anzuheben, damit der hohe jährliche Abgang deutlich reduziert wird.**

**Die Höhe der anteiligen Personalkosten für die Gemeindearbeiter wäre zu überprüfen bzw. richtigzustellen.**

#### 4.10 Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Grund- und Hausbesitzabgaben, Aufschließungsabgaben, Wasseranschlussabgaben und Kanaleinmündungsabgaben mit Stand 31. Dezember 2016 (RA 2016) ausgewiesen:

RA 2016	Anordnungssoll	Reste	Prozente
Grundsteuer A	35.290,21	141,37	0,40%
Grundsteuer B	511.009,46	24.726,00	4,84%
Wasserbezugsgebühren	394.885,09	-5.661,10	-1,43%
Bereitstellungsgebühren	57.420,50	1.004,05	1,75%
Kanalbenützungsggebühren	885.095,90	16.892,74	1,91%
Abfallwirtschaftsgebühren	508.378,21	11.826,99	2,33%
Abfallwirtschaftsabgaben	76.256,73	0,00	0,00%
<b>Summen</b>	<b>2.468.336,10</b>	<b>48.930,05</b>	<b>1,98%</b>
Aufschließungsabgaben	192.427,72	22.026,84	11,45%
Wasseranschlussabgaben	74.914,75	17.731,99	23,67%
Kanaleinmündungsabgaben	145.682,23	46.903,50	32,20%
<b>Summen</b>	<b>413.024,70</b>	<b>86.662,33</b>	<b>20,98%</b>

Die Außenstände werden nach dem 1. Fälligkeitstermin in Form einer Zahlungserinnerung ohne Vorschreibung von Nebengebühren (Mahngebühren und Säumniszuschlägen) eingefordert. Werden die Abgabenrückstände weiterhin nicht entrichtet, wird von der Stadtgemeinde eine Mahnung inkl. Nebengebühren ausgefertigt.

Erst bei längerfristigen Außenständen wird ein Rückstandsausweis ausgefertigt und das gerichtliche Exekutionsverfahren beim zuständigen Bezirksgericht beantragt.

Derzeit werden von der Stadtgemeinde nur 2 – 3 Mal pro Jahr Mahnläufe durchgeführt.

**Die Außenstände wären künftig nach jedem festgelegten Fälligkeitstermin unter Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern.**

**Effiziente Einbringungsmaßnahmen (Rückstandsausweis und Exekution) sollten künftig im Anlassfall früher ergriffen werden.**

#### 4.11 Sonstige Feststellungen

Bauverfahren:

Die Stadtgemeinde verfügt über ein Bauprogramm eines steirischen Softwareanbieters. Dieses wird jedoch nur für den Schriftverkehr und zur Erlassung der mit einem Bauverfahren verbundenen Bescheide verwendet.

Als Bautagebuch wird ein separates elektronisches Verzeichnis geführt, mit welchem mehrmals im Jahr die Bauausführungsfristen kontrolliert und die Bauwerber schriftlich über den Ablauf verständigt werden.

**Das zur Verfügung stehende Bauprogramm enthält auch ein Bautagebuch mit allen für ein Bauprogramm relevanten Daten. Künftig wären daher die Bauverfahren im Bauprogramm zu**

## **erfassen und mit Hilfe des Bauprogramms die Fristen im Bauprogramm zu kontrollieren.**

Zu 4. Abgaben, Steuern und Gebühren:

### 4.1. Aufschließungsabgabe:

Eine Prüfung des Einheitssatzes wird erfolgen. Bei telefonisch eingeholten Auskünften wurde jedoch bei einem Großteil der Gemeinden festgestellt, dass der Einheitssatz ebenso bei € 450,- liegt.

Die Aufschließungsabgaben werden künftig mit der Vorschreibung als Soll erfasst. Eine Führung auf Personenkonten scheint aufgrund der überschaubaren Anzahl an Vorschreibungen nicht erforderlich.

### 4.2.: Verwaltungsabgaben:

Die Hinweise betreffend Garagen, Dachgeschoßbewilligung und Nichtuntersagung der Grenzänderung wurden bereits berücksichtigt und die richtigen Verwaltungsabgaben vorgeschrieben.

### 4.3. Grundsteuer:

Die Meldung an das Finanzamt wird künftig mit der polizeilichen Meldung erfolgen.

### 4.4. Kommunalsteuer:

Der Hinweis bezüglich bescheidmäßiger Vorschreibung des Säumniszuschlages wird künftig umgesetzt und die Dienstgeberbeitragsliste über Finanz Online wird zum Abgleich herangezogen.

### 4.5. Gebrauchsabgabe:

Die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe ist bereits erfolgt.

### 4.6. Hundeabgabe:

Die Hinweise werden künftig umgesetzt.

### 4.7. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Wasseranschlussabgabe und Kanalbenützungsg Gebühr werden künftig zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruchs geltend gemacht.

Die Vorschreibung an den Liegenschaftseigentümer, Konto Nr. 9269, erfolgte bereits.

Die Regelung betreffend kostenlosem Bauwasser für max. 3 Jahre beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss und soll eine Förderung für Bauherren darstellen.

Die Veränderungsanzeige wird bereits abverlangt.

Eine neue Wasserleitungsordnung ist bereits in Ausarbeitung.

Der Ausspruch der Anschlussverpflichtung wird künftig in den Spruch des Baubescheides mit aufgenommen.

#### 4.8. Abfallwirtschaft:

Behälterzustellung bzw. Hauptwohnsitzbegründung und die Erlassung des Zuteilungs- und Abgabenbescheides werden künftig zeitlich abgestimmt.

Es wird künftig darauf geachtet, dass die Gebühren- und Abgabefestsetzung nicht vor dem Datum der Erlassung des Zustellungsbescheides wirksam wird.

#### 4.9. Friedhof:

Der Abgang ist größtenteils durch die Personalkosten oder Kosten für Sanierungen (Friedhofskapelle) bedingt. Bei einer Überprüfung der Personalkosten wurde festgestellt, dass die Anzahl auf dieser Haushaltsstelle verrechneten Mitarbeiter zu hoch ist. Dies wird im VA 2018 erstmals richtig gestellt.

#### 4.10. Mahnwesen:

Die Vorschreibung von Nebengebühren wird bei künftigen Mahnungen erfolgen.

#### 4.11. Sonstige Feststellungen:

Bauverfahren: Da in nächster Zeit eine Umstellung des Bauamtsprogrammes geplant ist, soll dann bei der neuen Software das gesamte Angebot genutzt werden.

### 5. MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde sind für die nächsten Jahre folgende größere Projekte eingesetzt:

<b>Investitionen</b>	
Straßenbau	€ 5.200.000
Volksschulsanierung	€ 5.000.000
Kanalbau	€ 2.300.000
Rathausbau	€ 2.000.000
Wasserversorgung	€ 850.000
Wohnungssanierung	€ 650.000
Feuerwehr	€ 477.500
<b>gesamt</b>	<b>€ 16.477.500</b>

  

<b>Bedeckung</b>	
Zuführung vom o.H.	€ 7.434.500
Darlehen	€ 6.440.700
Bedarfszuweisung	€ 1.600.000
Landesbeitrag	€ 1.002.300
<b>gesamt</b>	<b>€ 16.477.500</b>

Die Entwicklung des ordentlichen Haushaltes wird im Mittelfristigen Finanzplan detailliert dargestellt. Dabei ergeben sich für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 durchwegs Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt von rund € 1.500.000,--. Der Bereich des außerordentlichen Haushaltes enthält unter anderem Investitionen für den Straßenbau, die Volksschulsanierung, den Rathausbau und den Kanalbau.

## 6. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Gemeinde kann noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Jahr 2017 ergibt sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben eine freie Finanzspitze von rund € 350.000,--.

Als Hauptvorhaben im Zeitraum 2015 bis 2017 ist der Neubau des Rathauses mit Gesamtkosten von rund € 4.000.000,-- anzuführen. Die Finanzierung erfolgt zu rund 85 Prozent aus Darlehensaufnahmen.

### **Zur Erhaltung des finanziellen Freiraumes wird empfohlen,**

- **die Investitionen der nächsten Jahre detailliert zu planen und im Rahmen des Mittelfristigen Finanzplanes festzuhalten,**
- **durchwegs kostendeckende Gebühren für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof festzusetzen und einzuheben,**
- **die Ermessensausgaben auf die notwendige Höhe beschränken,**
- **den Haushalt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen und**
- **die notwendigen Investitionen mit möglichst geringen Folgekosten aus Finanzierung und Betrieb umzusetzen und vor allem nach den größeren Darlehensaufnahmen der letzten Jahre in den nächsten Jahren neue Darlehen, deren Folgekosten den ordentlichen Haushalt belasten würden, zu vermeiden.**

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Zu 5. und 6. Mittelfristige Finanzplanung und finanzielle Lage:

Mit der Ausweisung von Zuführungen an den ao. HH bei der Finanzplanung der Jahre 2018 – 2022 von rund 1,5 Mio. Euro zeigt sich, dass die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Herzogenburg trotz der hohen Investitionen der letzten Jahre zufriedenstellend ausfällt. Sparsame und gewissenhafte Budgetierung und Mittelverwaltung waren auch in den letzten Jahren und Jahrzehnten stets eines der obersten Gebote in der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Herzogenburg und so wurden keine Prestigeprojekte umgesetzt, sondern bei der Umsetzung von Projekten besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung genommen.

Die gute und sparsame Haushaltsführung zeigt sich auch im Bonitätsranking des KDZ, bei dem die Stadtgemeinde Herzogenburg in den letzten Jahren österreichweit immer vordere Plätze belegte.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Der Bericht und die Stellungnahme werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Punkt 9.:** Ehrungen durch die Stadtgemeinde Herzogenburg.

Im Rahmen des Festaktes „90 Jahre Stadterhebung“ soll an nachstehende Personen aufgrund ihrer Verdienste für Herzogenburg die „Goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde Herzogenburg“ verliehen werden:

Dr. Christine Oppitz – Mitarbeit Heimatbuch, Betreuung Archiv der Stadtgemeinde  
Pfarrer Johannes Schörgmayer – Mitarbeit 90 Jahr Feier, Organisation Oldtimertreffen  
Mag. Wolfgang Payrich – Mitarbeit Heimatbuch  
Dr. Egon Fischer – Mitarbeit Heimatbuch, Fotodokumentationen  
Hans Kopitz - Fotodokumentationen  
Dr. Werner Hackl - Sinfonieorchester  
Prof. Balogh - Sinfonieorchester  
Anna Maria Figdor - Kulturveranstaltungen  
Renate Minarz – Schupfengalerie - Kulturveranstaltungen  
KR H.P. Schmidtbauer – Verein der Freunde Herzogenburgs, Heimatbuch Großgemeinde 1991  
Mag. Andreas Kickinger – NÖKISS  
Elisabeth SÜSS, Obfrau der UNION  
Mag. Elisabeth Heuritsch, Obfrau des UBBC  
Evelyne Moser-Bruckner – Obfrau der IW Herzogenburg  
OSR STR i.R. Gundis Pöhlmann – Hauptverantwortliche Höfefest (14 Jahre im Gemeinderat)

Wortmeldungen: GR Huber-Günsthofer, STR Ing. Hauptmann.

GR Feiwickl schlägt Herrn Ernst Mayer, Obmann des Minigolfclubs zur Auszeichnung vor, da er schon mehr als 20 Jahre als Obmann des Vereins tätig ist.

Über Antrag des Bürgermeisters wird sodann einstimmig beschlossen, nachstehend angeführten Personen die „Goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde Herzogenburg“ zu verleihen:

Dr. Christine Oppitz, Pfarrer Johannes Schörgmayer, Mag. Wolfgang Payrich, Dr. Egon Fischer, Hans Kopitz, Dr. Werner Hackl, Prof. Sandor Balogh, Anna Maria Figdor, Renate Minarz, KR H.P. Schmidtbauer, Mag. Andreas Kickinger, Elisabeth SÜSS, Mag. Elisabeth Heuritsch, Evelyne Moser-Bruckner, OSR STR i.R. Gundis Pöhlmann, Ernst Mayer

Da nicht sicher ist, ob der von STR Schatzl vorgeschlagene Obmann der Marinekameradschaft, DI Herwig Haböck schon länger als 20 Jahre als Obmann tätig ist, wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen, dass auch an Herrn DI Herwig Haböck die Auszeichnung verliehen wird, wenn die Prüfung ergibt, dass er mehr als 20 Jahre Obmann der Marinekameradschaft ist.

## **Punkt 10.:** Personalangelegenheiten.

Vzbgm. Mag. Artner:

### 10.1. Nachfolge Kassenverwalterin:

Frau Schwarz feierte am 7.9.2017 ihren 60. Geburtstag und wird mit 1.1.2018 in Pension gehen. Dadurch ist der Funktionsdienstposten des Kassenverwalters nach zu besetzen.

Es gab eine interne Ausschreibung, bei der sich Herr Damböck Werner, der bisherige Stellvertreter für diesen Funktionsdienstposten beworben hat.

Herr Damböck ist seit 1.12.1988 bei der Stadtgemeinde Herzogenburg beschäftigt und hat die Gemeindedienstprüfung für den „Rechnungshilfsdienst“ und „Verwaltungsfachdienst“ positiv abgelegt.

Da Herr Damböck bereits zur vollsten Zufriedenheit die Vertretung von Frau Schwarz ausgeübt hat, soll er auch mit dem Funktionsdienstposten des Kassenverwalters betraut werden und somit in der Funktionsverwendung in die Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 10 eingestuft werden und eine Personalzulage in der Höhe von 8,5% des Grundbezeuges sowie eine Fehlgeldentschädigung von derzeit € 85,47 pro Monat erhalten.

Weiters soll von der Ablegung der Dienstprüfung für den „Gehobenen Rechnungsfachdienst“ und „Höheren Verwaltungsfachdienst“ aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung von Herrn Damböck gemäß §11, Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes abgesehen werden.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig Herrn Werner Damböck, mit 1.1.2018 zum Kassenverwalter zu bestellen und in die Funktionsverwendung Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 10 einzustufen. Ebenso soll die Personalzulage in der Höhe von 8,5% des Grundbezeuges und die Fehlgeldentschädigung in der Höhe von € 85,47/Monat gewährt werden.

### 10.2. Friedhofswärter:

Da Herr Piglmann mit 1.4.2018 in Pension geht und aufgrund von Urlaubsresten und Zeitausgleich bereits Ende November nicht mehr im Dienst sein wird, wurde der Posten intern ausgeschrieben.

Daraufhin hat sich Herr Ulmer Wolfgang, derzeit als Mitarbeiter im Wasserwerk tätig für diesen Posten beworben. Er möchte deshalb in den Friedhof wechseln, da ihm die Arbeiten im Wasserwerk aufgrund ständiger Kniebeschwerden zu beschwerlich werden.

Bei der Tätigkeit am Friedhof hätte er keine Probleme.

Herr Ulmer soll die Arbeit als Friedhofswärter zugewiesen werden und für ihn soll ein Mitarbeiter für das Wasserwerk ausgeschrieben werden.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig Herrn Wolfgang Ulmer die Arbeit als Friedhofswärter zuzuweisen. An der Einstufung ergibt sich dadurch keine Änderung.

### 10.3. Essen auf Rädern, Küche Martinsheim:

Nachdem Frau Karin Gruber, die als Mitarbeiterin in der Küche des Martinsheims tätig war, als Reinigungskraft in die NNÖMS Herzogenburg wechselt soll für ihre Tätigkeit in der Küche des Martinsheims eine Ersatzkraft angestellt werden.

Der ehemalige Lehrling im Martinsheim, Denise Dumfahrt, geb. 2.7.1997, whft. 3130 Herzogenburg, Hainer Straße 9 könnte die Tätigkeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden übernehmen. Mit einer weiteren 20-stündigen Beschäftigung durch das Martinsheim käme Frau Dumfahrt auf eine Vollzeitbeschäftigung. Die Einstufung würde als Facharbeiterin in der Entlohnungsgruppe 5 erfolgen. Die Beschäftigung richtet sich nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes.

Nach Auskunft vom Martinsheim erfolgt die Beschäftigung von Frau Dumfahrt schon ab 1.10.2017. Deshalb soll die Anstellung bei der Stadtgemeinde Herzogenburg ebenfalls ab 1.10.2017 erfolgen.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben dies einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, Frau Denise Dumfahrt im Martinsheim als Köchin bei der Stadtgemeinde Herzogenburg mit 20 Wochenstunden unbefristet zu beschäftigen. Der Diensteintritt soll mit 1.10.2017 erfolgen.

#### 10.4. Musikschule, Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses:

Herr Walter Honold, Musiklehrer der Musikschule der Stadt Herzogenburg hat beim Stadtdirektor vorgesprochen und um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31.12.2017 als letztem Arbeitstag ersucht, da er ab 1.1.2018 in Pension gehen kann. Im Stadtrat wurde darüber beraten und dem Gemeinderat die Zustimmung zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses empfohlen.

Über Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat sodann einstimmig der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit Herrn Walter Honold mit 31.12.2017 als letztem Arbeitstag zu.

#### 10.5. Gerhard Franz, unbefristetes Dienstverhältnis:

Herr Gerhard Franz hat am 14.9.2017 erfolgreich die Dienstprüfung für den „Rechnungsfachdienst“ und „Verwaltungsfachdienst“ abgelegt. Er soll nunmehr aufgrund der abgelegten Dienstprüfung in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden und gemäß § 18 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz mit 1.10.2017 in die Entlohnungsgruppe 5 überstellt werden.

Die Überstellung erfolgt von Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsstufe 2 in die Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 2.

Über Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat sodann einstimmig der Übernahme von Herrn Franz in ein unbefristetes Dienstverhältnis und der Überstellung in die Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 2 zu.

### **Punkt 11.:**      Berichte des Bürgermeisters und Anfragen.

Vom Bürgermeister ergeht folgender Bericht:

- In der Stadtratssitzung wurden folgende Förderungsvergaben beschlossen:  
Sonneneinrichtungen: 1 x € 800,--, 1 x € 700,--, 2 x € 400,--, 1 x € 200,--  
Elektrofahrzeuge: 1 x € 400,--, 13 x € 100,--, 1 x € 60,--

Siedlungsförderung: 1 x € 3.800,--, 1 x € 200,--

Fassadenerneuerung: 1 x € 850,--, 1 x € 250,--, 1 x € 200,--

- Um rege Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen der Feierlichkeiten 90 Jahre Stadterhebung durch die Mandatäre des STR und GR wird ersucht.
- NÖKISS – Eröffnung – sehr guter Erfolg – DANKE für die Teilnahme.
- NÖ. Landespensionistenwandertag am 02.09.2017 - hervorragender Erfolg, 2.000 Wanderer konnten in Herzogenburg begrüßt werden.
- Trauersitzung und Begräbnis von Vzbgm a.D. Luise Haas – Danke für die Teilnahme.
- Bebauungsplan für den Stadtkern ist aufgelegt und im Volksheim erfolgte eine Bürgerinformation dazu – geringe Teilnahme bei der Informationsveranstaltung.
- 08.09.2017 - Weinherbsteröffnung in Herzogenburg mit vielen Besuchern. Dank an die Organisatoren.
- 09.09.2017 fand das 6. Höfefest bei ausgezeichnetem Wetter und sehr vielen Besuchern statt. Dank an die Organisatoren.
- 15.09.2017 fand in der Kirchengasse eine Geschäftseröffnung „Petra’s Cooking“ statt.
- 17.09.2017 fand das Antrenna des SC Herzogenburg, leider bei sehr schlechter Witterung statt.
- Beim Rathaus erfolgte heute die Übergabe und ab Mittwoch erfolgt die Übersiedlung der Verwaltung ins neue Rathaus. Dort soll ab Freitag, 22.9. wieder der Betrieb aufgenommen werden.
- Für die ausgeschriebene Stelle der Assistenz des Stadtamtsdirektors und der Wirtschaftsservicestelle haben sich 4 Bewerber gemeldet. Nach den Festveranstaltungen soll Mitte Oktober ein Hearing mit allen Bewerbern stattfinden.

Es erfolgen nachstehende Wortmeldungen:

STR Ing. Hauptmann teilt mit, dass er mehrfach angesprochen wurde, dass es in der NNMS kein Buffet mehr gibt.

STR Gerstbauer antwortet, dass von den Direktoren mitgeteilt wurde, dass es keine besonderen Beschwerden deswegen gegeben habe. Trotz mehrfacher Versuche konnte kein Betreiber für das Buffet gefunden werden. Auch die von STR Ing. Hauptmann angesprochenen Fahrverkäufer waren nicht interessiert, zu den möglichen Zeiten einen Verkauf vor Ort durchzuführen.

Auf Anfrage von GR Rupp führt der Stadtamtsdirektor aus, dass noch im Herbst die Dr. Nemeč-Gasse abgehoben und provisorisch hergestellt wird, damit der Schulweg der Kinder aus den neuen Bauten in der Traismauerstraße nicht mehr entlang der Landesstraße zur Schule gehen müssen.

Zur Anfrage von STR Ing. Hauptmann bezüglich der Verfüllung des Zehetner-Areals führt der Stadtamtsdirektor aus, dass dies durch Herrn Hummer erfolgt, aber eine Folgenutzung derzeit nicht bekannt ist.

Auf Anfrage von GR Feiwickl teilt der Bürgermeister mit, dass die Fertigstellung des KV Ost derzeit noch an der Aufstellung der Skulptur durch die Firma G. Fischer scheitert, dass diese jedoch bis Ende des Jahres aufgestellt sein sollte.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 18.42 Uhr.

